

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.098/0001-V/8/2012
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI
PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-4207
IHR ZEICHEN • BMWFJ-96.239/0014-I/11/2011

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 5 (§ 12a):

In Abs. 3 ist der Verweis auf § 12 Abs. 2 unklar, zumal sich die verwiesene Bestimmung weder mit Dienstbarkeiten noch mit der Beschränkung derselben auf bestimmte räumliche Grenzen beschäftigt. Eine Überprüfung des Verweises wird angeregt.

Zu Z 14 (§ 57 Abs. 9 und 10):

Es bleibt bei der derzeitigen Formulierung des Abs. 9 unklar, wie das Vermessungsamt auf einen Überprüfungsantrag zu reagieren hat. Insbesondere

stellt sich die Frage, ob ein derartiger Antrag mit Bescheid zu erledigen ist (wofür man die Anwendbarerklärung des AVG ins Treffen führen könnte) oder ob gegebenenfalls eine Berichtigung durch das Vermessungsamt veranlasst werden soll (dafür könnte die Verwendung des Wortes „abhandeln“ im dritten Satz sprechen). Eine Überarbeitung der Bestimmung wird angeregt (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Anmerkungen unter Punkt III. Zu Z 14).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Beim Eintrag zu Z 6 (§ 18a Abs. 2) ist davon die Rede, dass mit der Begriffersetzung „Einwendungen, die mit dem Grenzverlauf in keinem Zusammenhang stehen, vermieden“ werden. Wenngleich die Änderung einen derartigen tatsächlichen Effekt haben kann, werden derartige Einwendungen durch die Begriffersetzung für die inhaltliche Entscheidung rechtlich unbeachtlich. Deshalb wäre dieser Formulierung der Vorzug zu geben.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere verschiedene legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuellen Ministerialbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen; dies gilt etwa für die Bezugnahme auf das „Bundesministerium“ bzw. den „Bundesminister für Bauten und Technik“ in § 2 Abs. 2 und 4).

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Auf das fehlende Leerzeichen bei „Abs.4“ wird hingewiesen.

Zu Z 3 (§ 9a Abs. 2 Z 7):

Vor dem Ausdruck „den Zustellort“ ist ein Leerzeichen zu setzen, andernfalls der Ausdruck „die Postleitzahl,den Zustellort“ entstehen würde.

Zu Z 5 (§ 12a):

Da der § 12a derzeit nicht existiert, sollte die Novellierungsanordnung wie folgt formuliert werden:

„Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:“

In Abs. 2 wird im letzten Satz eine Überprüfung hinsichtlich überflüssiger Leerzeichen vor den Worten „Auf“, „Anmeldebogen“ und „zu“ angeregt.

Zu Z 14 (§ 57 Abs. 9 und 10):

Zu Abs. 9:

Auf das behördliche Verfahren ist das AVG bereits nach Art. I Abs. 2 lit. C Z 31 EGVG und der Bestimmung des § 3 Abs. 1 VermG auf das Verfahren der Vermessungsämter anzuwenden. Insofern wäre der Verweis auf das AVG in Abs. 9 redundant (vgl. aber die Anmerkung zu II. Zu Z 14).

Dass das „zuständige“ Vermessungsamt die Überprüfungsanträge „abzuhandeln“ hat, bedarf keiner Regelung in Abs. 9 dritter Satz.

Da der zweite Satz anordnet, dass Überprüfungen innerhalb von sechs Monaten beantragt werden können, ergibt sich im Umkehrschluss, dass nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Überprüfungsanträge mehr zulässig sind. Der letzte Satz des Abs. 9 ist daher überflüssig und hat zu entfallen.

Zu Abs. 10:

In Abs. 10 wird angeordnet, dass ua. „§ 57 Abs. 9 und 10 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXXX“ am 1. Mai 2012 in Kraft treten. Mit „Inkrafttreten“ ist der Beginn des Bedingungs- und Rechtsfolgenbereiches einer Norm gemeint. Eine

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

„Inkrafttretensbestimmung“ selbst hat jedoch keinen Bedingungs- und Rechtsfolgenbereich (vgl. zu diesem Themenkreis ausführlich *Thienel*, Art. 49 B-VG und die Bestimmung des zeitlichen Geltungsbereiches von Bundesgesetzen, ÖJZ 1990, 161 [167; hinsichtlich der gegenständlichen Frage hat sich im Zuge der Novellierung des Art. 49 B-VG durch BGBl. I Nr. 100/2003 nichts geändert]; vgl. überdies *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, *Bundesverfassungsrecht*¹⁰, Rz 487ff). Bedingungs- und Rechtsfolgenbereich einer Inkrafttretensbestimmung können daher nicht Gegenstand einer gesetzlichen Anordnung sein. Vor diesem Hintergrund hat die Wendung „und Abs. 10“ in Abs. 10 ersatzlos zu entfallen.

Überdies hat es anstatt „am 1. Mai 2012“ präziser „mit 1. Mai 2012“ zu lauten.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001² (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Bei Änderung von Teilen einer Aufzählung ist zum besseren Verständnis auch der Einleitungsteil wiederzugeben. Auch andere unverändert bleibende Gliederungseinheiten des geltenden Gesetzes können wiedergegeben werden, wenn dies dem besseren Verständnis dient (vgl. aber demgegenüber die Gegenüberstellung bei § 9a Abs. 2 Z 7).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

² http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	EcDHB5xeqHTSuylRjy834UQtI+Xr7L7SJt2NynRqgVko5i+Y3DPBZLvjAJPpjX9JSrkTEAH71tZHfSnCfpVpliumO5OUTcQhGGi1sc06lHsBOFBCwDY2Zvl7sqrnejGUMYxIjR2trfHDkjMCPzJFzpmQ5CIAEBDjlwQM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-03T09:05:21+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	